

## **BGer C\_315/1999 vom 16. März 2000**

Bundesgericht, 2000-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_C\\_315\\_1999](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_315_1999)

FR: TF C\_315/1999 du 16 mars 2000

IT: TF C\_315/1999 del 16 marzo 2000

### **Volltext**

[AZA]

C 315/99 Gi

IV. Kammer

Bundesrichter Borella, Rüedi und Bundesrichterin Leuzinger;

Gerichtsschreiber Hadorn

Urteil vom 16. März 2000

in Sachen

Amt für Arbeit, Unterstrasse 22, St. Gallen, Beschwerde-

führer,

gegen

M.\_\_\_\_\_, 1966, Beschwerdegegnerin,

und

Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, St. Gallen

Mit Verfügung vom 31. März 1998 stellte das Kantonale

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA; ab 1. Juli

1999 Amt für Arbeit) St. Gallen die 1966 geborene

M.\_\_\_\_\_ wegen Nichtbefolgung einer amtlichen Weisung für

25 Tage in der Anspruchsberechtigung ein.

Die dagegen eingereichte Beschwerde hiess das Versi-

cherungsgericht des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom

8. Juli 1999 gut. Es hob die Einstellungsverfügung auf.

Das Amt für Arbeit des Kantons St. Gallen führt Ver-

waltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, der kantonale

Entscheid sei aufzuheben, und M.\_\_\_\_\_ sei für 25 Tage in

der Anspruchsberechtigung einzustellen.

M.\_\_\_\_\_ und das Staatssekretariat für Wirtschaft

(seco) lassen sich nicht vernehmen.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.- Hinsichtlich der vorliegend massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Praxis kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

2.- a) Die arbeitslose Beschwerdegegnerin meldete sich am 20. Oktober 1997 zur Teilnahme an einem Kurs "Evaluation eines Ersatzstoffes für Toluol als Wärmeträger" vom 24. November 1997 bis 23. Februar 1998 an. Mit in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 21. November 1997 bewilligte das KIGA dieses Gesuch. In der Folge nahm die Versicherte jedoch nicht am Kurs teil. Während die Verwaltung darin ein einstellungsrechtlich relevantes Nichtbefolgen amtlicher Weisungen erblickte, erwog die Vorinstanz, die Versicherte habe sich freiwillig für den betreffenden Kurs gemeldet. Eine Nichtteilnahme an einem von der Verwaltung bloss bewilligten, nicht jedoch angewiesenen Kurs stelle kein schuldhaftes Verhalten dar, weshalb keine Einstellung in der Anspruchsberechtigung erfolgen könne. Diese Auslegung wird in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde bestritten. Zu prüfen ist somit, ob die Nichtteilnahme an einem selbst beantragten und von der Verwaltung bewilligten Kurs ein einstellungsrechtlich relevantes Nichtbefolgen amtlicher Weisungen darstellt.

b) Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat zu dieser Frage in BGE 121 V 58 eingehend Stellung bezogen. Unter Hinweis auf den Wortlaut von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG und die Doktrin ( BGE 121 V 61 Erw. 3c mit Hinweisen u.a. auf Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, N. 29 in fine zu Art. 30; vgl. seither Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, N. 705 und 709 in fine sowie Fn. 1343 und 1351) hat das Gericht erkannt, dass die Einstellung nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG dann ausgesprochen werden kann, wenn

Arbeitslose sich ohne stichhaltige Gründe weigern, einen von der kantonalen Behörde zugewiesenen Kurs zu besuchen. Hingegen sieht das Gesetz keine Sanktion in Form einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung vor im Falle von Versicherten, die darauf verzichten, einen Kurs zu besuchen, für den sie sich selbst entschieden und für welchen sie die Bewilligung der zuständigen Behörde erhalten haben. Wenn Arbeitslose sich auf eigene Initiative für einen Kurs anmelden, die entsprechende Bewilligung der Behörde hiezu erhalten, und den Kurs anschliessend doch nicht besuchen oder abbrechen, begnügt sich die Verwaltung damit, keine Leistungen für den Kursbesuch auszurichten, diese einzustellen und im Missbrauchsfall zu Unrecht gewährte Leistungen zurückzufordern. Zudem kann der Abbruch eines Kurses ein Indiz für die Vermittlungsunfähigkeit der Versicherten darstellen ( BGE 121 V 62 Erw. 3d).

c) Diese Praxis hat das Eidgenössische Versicherungsgericht im nicht veröffentlichten Urteil C. vom 28. September 1999, C 125/99, bestätigt. Dort wies es darauf hin, dass der Wortlaut von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG seit dem erwähnten BGE 121 V 58 eine Änderung im Sinne der oben umschriebenen Praxis erfahren hat, indem die Einstellung nur für Kurse vorgeschrieben wurde, zu dessen Besuch der Arbeitslose "angewiesen worden ist", von den Versicherten auf eigene Initiative besuchte Kurse somit nicht aufgeführt werden. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung unterliegt als Administrativsanktion dem Gesetzmässigkeitsprinzip, weshalb die Einstellungstatbestände in Art. 30 Abs. 1 AVIG abschliessend aufgezählt sind. Da der Abbruch eines selbst beantragten Kurses nach dem Gesagten keinen der gesetzlichen Einstellungstatbestände erfüllt (Nussbaumer, a.a.O., N. 709, mit Hinweisen in Fn. 1350), ist der kantonale Entscheid zu bestätigen.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Staatsekretariat für Wirtschaft zugestellt.

Luzern, 16. März 2000

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der IV. Kammer:

Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.